

Von: thoms@kiel.ihk.de [mailto:thoms@kiel.ihk.de]

Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 10:23

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc: kruse@kiel.ihk.de; Ostertag@ihk-luebeck.de; weltersbach@kiel.ihk.de

Betreff: Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschuss zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, Drucksache 19/1298 - Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,

die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein wurden im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens zur Novelle des Anstaltserrichtungsgesetzes im Oktober 2018 nicht einbezogen. Dies hat uns

damals überrascht, da die Industrie- und Handelskammern im Verwaltungsrat mit Sitz und Stimme vertreten sind. Wir haben daher erst im Nachgang gegenüber der Landesregierung Stellung beziehen können. Wir freuen uns, dass der Umweltausschuss uns die Gelegenheit gibt, uns zum Gesetzentwurf zu äußern.

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass die Landesregierung und das Landesparlament den Vorgaben des Koalitionsvertrages entsprechen möchten und eine Gewährträgersammlung als Organ der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR einrichten wollen.

Organisationsrechtliche Vorgaben für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts enthalten die §§ 41 bis 45 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Danach muss die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts durch Satzung geregelt werden. Diese Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes hat das derzeit gültige Anstaltserrichtungsgesetz aufgegriffen. Nach § 11 Abs. 1 LForstAnstG SH regelt die Anstalt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. Die Bildung einer Gewährträgersammlung als Organ der Anstalt ist nach dem Landesverwaltungsgesetz nicht vorgeschrieben und somit auch nicht erforderlich.

Die mit der geplanten Änderung des Anstaltserrichtungsgesetzes vorgesehene weitgehende Übertragung fast aller Befugnisse des Verwaltungsrates auf die Gewährträgersammlung führt zu einer fast vollständigen Entmachtung des Verwaltungsrates der SHLF. Der Verwaltungsrat mutiert daher funktional zu einem Beirat ohne eigene Entscheidungsbefugnis.

Aus unserer Sicht ist dieser Schritt unnötig, denn die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ein persönliches Mandat aus. Gerade diese Mandatierung sichert die Unabhängigkeit der SHLF von kurzfristigen politischen Zielen und Einflussnahmen der Exekutive. Diese Unabhängigkeit sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden, sichert sie doch insbesondere den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der SHLF. Öffentlich bestellte Mandate der Exekutive verbessern nach unserer Auffassung auch nicht den Informationsfluss in das Parlament. Dieser wird bereits jetzt durch die im Verwaltungsrat vertretenen Parlamentarier sichergestellt.

Aus diesen Gründen sehen wir keine Notwendigkeit eine Gewährträgersammlung einzurichten. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen des Landes ist es nach unserer Auffassung ausreichend, der Exekutive in der Satzung bei Überschreitung bestimmter Ausgabenvolumina ein entsprechendes Vetorecht einzuräumen.

Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Thoms

Umwelt- und Energiepolitik

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2
24103 Kiel

Telefon: +49 431 5194 233

Telefax: +49 431 5194 533

E-Mail: thoms@kiel.ihk.de

Web: <http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie hier.

Die neue Vollversammlung ist gewählt. Wer das Rennen gemacht hat, sehen sie **HIER**.

Wie zufrieden sind Sie mit dem Service der IHK zu Kiel? Geben Sie uns Ihre Rückmeldung online